

Niederschrift

über die 51. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Wyk auf Föhr am Mittwoch, dem 08.11.2017, im Sitzungssaal der Amtsverwaltung.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 17:00 Uhr - 20:20 Uhr

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Claudia Andresen	stellv. Vorsitzende
Herr Raymond Eighteen	
Herr Detlef Ermisch	
Herr Holger Frädrich	
Frau Birgit Hinrichsen	bis 20:00 Uhr
Frau Annemarie Linneweber	
Herr Till Müller	
Frau Dr. Silke Ofterdinger-Daegel	Vorsitzende
Herr Paul Raffelhüschen	für Erland Christiansen
Herr Eberhard Schaefer	bis 19:30 Uhr
Herr Lars Schmidt	

von der Verwaltung

Herr Hauke Borges
Frau Jannike Harder
Herr Thomas Pielke

Seniorenbeirat

Frau Dagmar Oldsen

Gäste

Frau Elke Kirchner zu TOP 14

Entschuldigt fehlen:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Erland Christiansen

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 50.Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht der Verwaltung
8. Mittelanmeldung 2018 der Stadt Wyk auf Föhr
9. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet begrenzt im Osten vom Fasanenweg, im Süden von der Gmelinstraße und der Straße Am Charlottenheim, im Westen von einer Bautiefe westlich des Drosselsteiges und des Amseweges sowie von der Strandstraße und im Norden vom städtischen Grünstreifen als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB
hier: a) Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses b) Festlegung der Planungsziele

- Vorlage: Stadt/002038/1
- 10 . 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gemelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße
 Hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken
 b) Satzungsbeschluss
 Vorlage: Stadt/002099/4
- 11 . Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Frau Dr. Offerdinger-Daegel begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es liegen keine Anträge zur Tagesordnung vor.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechtigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, sprechen sich die Ausschussmitglieder einstimmig dafür aus, die Tagesordnungspunkte 12 bis 15 nicht öffentlich zu beraten.

Beschluss	11	Ja	Nein	Enthaltung
-----------	----	----	------	------------

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 50.Sitzung (öffentlicher Teil)

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift der 50. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Wyk auf Föhr (öffentlicher Teil) vorgebracht. Sie gilt somit als genehmigt.

5. Bericht über den Sachstand bereits gefasster Beschlüsse

Die Bauausschussvorsitzende berichtet über folgende Punkte:

- Bezüglich des Strandkonzeptes soll 16.11.2017 um 17:00 Uhr ein Termin mit Herrn Koch (Städtischer Hafenbetrieb), Herrn Gemeinhardt (FTG) und Fraktionsvertretern stattfinden.
- Das Wohnungsmarktkonzept soll in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Es wird seitens eines Bauausschussmitgliedes darauf hingewiesen, dass bis jetzt noch keine Gegenüberstellung der Beitragshöhen von wiederkehrenden und einmaligen Beiträgen vorliegt. Als Beispiel soll der Rebbelstieg dienen.

Es wird geantwortet, dass der Rebbelstieg im Jahre 2018 abgerechnet werden wird. Dann soll die angesprochene Gegenüberstellung von der GeKom erstellt werden.

6. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

7. Bericht der Verwaltung

Es wird berichtet, dass mit den Vorplanungen für den B-Plan Nr. 44 begonnen worden ist. Der Geltungsbereich des neuen B-planes soll das Gebiet südlich des Kortdeelsweges umfassen. Mit der Ausweisung dieses neuen Baugebietes sollen ähnliche Zielsetzung wie beim bestehenden Neubaugebiet (B-Plan 51) umgesetzt werden.

8. Mittelanmeldung 2018 der Stadt Wyk auf Föhr

Das Bauamt erläutert zuerst die Positionen im Haushalt, die die Kosten für Planverfahren beinhalten. Hier sei oftmals das gleiche wie im Vorjahr angesetzt worden. Große Veränderungen seien nicht zu verzeichnen.

Danach wird durch das Bauamt der übrige Haushalt vorgestellt, wobei das Hauptaugenmerk auf den wesentlich zu nennenden Positionen liegt. Es werden u.a. folgende Positionen erläutert:

Konto 12/111010.5271000

Unter diesem Konto sind im Jahre 2018 erstmals 2.000 € für die Stromkosten der E-Ladesäule der Stadt Wyk auf Föhr eingestellt worden.

Konto 12/111011.52710000

Vom Ausschuss wird gefragt, warum der Ansatz von 3.000 € (2017) auf 27.000 € (2018) angestiegen ist. Seitens der Verwaltung wird geantwortet, dass diese Position geklärt werden wird.

Konto 12/511004.09000000-511.01

Hier sind für das Jahr 2018 30.000 € eingeplant, um die Erweiterung des Gewerbegebietes voranzutreiben (B-Plan 53).

Konto 12/522001.23310000-522.01

Unter diesem Konto ist aufgrund der endgültigen Abrechnung der Erschließungsbeiträge vom Neubaugebiet eine Einnahme in Höhe von ca. 100.000 € zu erwarten.

Konto 12/538110.52110700-700.16

Um das Prozessleitsystem der Kläranlage erneuern zu können, sind unter dem genannten Konto 50.000 € eingeplant.

12/541001.04500000

Unter diesem Konto sollten für die Straßensanierung von Strand-, Museums- und Rungholtstraße Rücklagen gebildet werden. Dies ist laut der Geschäftsbuchhaltung nicht zulässig. Es dürfen nur für konkrete Vorhaben Mittel eingestellt werden.

Es wird daher diskutiert, ob 100.000 € eingestellt werden sollen, um im Jahre 2018 konkrete Straßenbaumaßnahmen durchzuführen. Im Zuge dieser Planungsabsicht wird die Frage aufgeworfen, ob die Planung von Straßenbaumaßnahmen weitergeführt werden soll, auch wenn das Abrechnungssystem noch nicht endgültig feststeht. Der Bauausschuss einigt sich darauf, dass die Planungen der Maßnahmen fortgeführt werden sollen, die Entscheidung über ein Abrechnungssystem aber so schnell wie möglich getroffen

fen werden soll. Hier müsse man die Gesetzesänderung der Gemeindeordnung (GO) und des Kommunalen Abgabengesetzes abwarten.

Es soll daher die Planungen für die Straßenbaumaßnahme in der Strandstraße umgesetzt werden. Hierfür sollen 100.000 € in den Haushalt eingestellt werden.

Konto 12/541001.09000000-630.15

Hier sind für das Jahr 2018 1,4 Mio. € eingeplant, um den 1. Bauabschnitt des grenzenlosen Stadterlebnisses umzusetzen (Umbau Fußgängerzone).

9. **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet begrenzt im Osten vom Fasanenweg, im Süden von der Gmelinstraße und der Straße Am Charlottenheim, im Westen von einer Bautiefe westlich des Drosselsteiges und des Amselweges sowie von der Strandstraße und im Norden vom städtischen Grünstreifen als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB**
hier: a) Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses b) Festlegung der Planungsziele
Vorlage: Stadt/002038/1

Sachdarstellung mit Begründung:

Ausgangslage, Problemstellung, Planungserfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 33 ist am 22.12.2004 rechtskräftig geworden. Der Bebauungsplan setzt vornehmlich reine Wohngebiete (WR) sowie in einem Teilabschnitt an der Gmelinstraße ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest.

Nach der damaligen Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden „kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ im WR und „Betriebe des Beherbergungsgewerbes“ im WA allgemein zugelassen. Zugleich ist diese Nutzungsform auf 40 % der verwirklichten Wohn- und Nutzfläche begrenzt worden. Damit sollte einerseits der Dauerwohnnutzung Vorrang eingeräumt werden zugleich aber auch eine Ferienvermietung von Zimmern und/oder Ferienwohnungen in eingeschränktem Umfang ermöglicht werden (Kleinvermieterstruktur).

Nach der zwischenzeitlichen Entwicklung der Rechtsprechung entsprach diese Festsetzungsweise nicht dem geltenden Rechtsverständnis. Demnach zählten Ferienwohnungen nicht zu den „Betrieben des Beherbergungsgewerbes“, sondern zu den „sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben“ und waren somit in einem WR – Gebiet zeitweise unzulässig. Nach der jüngsten Rechtsprechung zählen Ferienwohnungen nun als Räume und Gebäude zu den nicht störenden Gewerbebetrieben sowie als Räume, mit einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung, zu den (kleinen) Betrieben des Beherbergungsgewerbes.

Ausgelöst durch ein aktuelles Antragsverfahren, welches sich um den Ausbau eines Dachgeschosses zu einer Wohnung/Ferienwohnung innerhalb des genehmigten baulichen Bestandes bemüht, ist darüber hinaus deutlich geworden, dass einige Bestandsgebäude das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung geringfügig überschreiten. In solchen Gebäuden sind Umbauten und Nutzungsänderungen durch das Kreisbauamt nicht genehmigungsfähig. Da diese Gebäude vor Aufstellung des Bebauungsplanes bereits genehmigter Bestand gewesen sind, erscheint es sinnvoll eine Ausnahmeregelung für Umbauten und Nutzungsänderungen innerhalb des genehmigten baulichen Bestandes in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in der Sitzung am 07.05.2014 empfohlen über eine Bebauungsplanänderung die Planfestsetzungen der damaligen Rechtsprechung anzupassen und zugleich eine solche Ausnahmeregelung zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten in den Bebauungsplan aufzunehmen. Auf der Grundlage des damaligen Sach- und Kenntnisstandes wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 19.06.2014 der Aufstellungsbeschluss für eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 gefasst.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Unsicherheit in Bezug auf den planungsrechtlichen Umgang mit Ferienwohnungen wurde das Verfahren ausgesetzt. In der am 13.05.2017 in Kraft getretenen Novellierung des Baugesetzbuchs und der Baunutzungsverordnung wird der Begriff der Ferienwohnung nun abschließend definiert und somit die planungsrechtliche Grundlage für die Wiederaufnahme dieses Verfahrens geschaffen. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel die ursprüngliche Planungsabsicht der Stadt sicherzustellen, soll der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 wiederholt werden.

Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden.

Da die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vorliegen, kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Unabhängig davon muss die Öffentlichkeit aber gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden und sie muss sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern können. Die Planungsziele sind in der Sitzungsvorlage beschrieben, der räumliche Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich. Diese Unterlagen und der Beschluss werden für die Dauer von zwei Wochen ab Bekanntmachung im Amt Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafestraße 23, beim Bau- und Planungsamt in den Zimmern Nr. 23 – 25 ausgelegt. Etwaige Äußerungen können so in die nächste Sitzung eingebracht werden.

Festlegung der Planungsziele

Hinsichtlich der Planungsziele ist nach den oben beschriebenen Rahmenbedingungen eine

Umstellung der Art der Nutzung vom WR und WA zu einem Sondergebiet (SO) „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ notwendig.

Der Umfang der Beherbergungsnutzung bleibt begrenzt und soll analog zu anderen Plangebiet mit vergleichbarer Struktur, in denen eine Dauerwohnnutzung von 60 % und eine Beherbergungsnutzung von 40 % zugelassen wird, festgesetzt werden.

Ferner erscheint es sinnvoll eine Ausnahmeregelung für Umbauten und Nutzungsänderungen innerhalb des genehmigten baulichen Bestandes in den Bebauungsplan aufzunehmen, für solche Fälle, wo der genehmigte bauliche Bestand von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweicht.

Beschlussempfehlung:

Zu a) Wiederholung des Aufstellungsbeschlusses

1. Für das Gebiet der Stadt Wyk auf Föhr begrenzt im Osten vom Fasanenweg, im Süden von der Gmelinstraße und der Straße "Am Charlottenheim", im Westen von

einer Bautiefe westlich des Drosselsteiges und des Amselweges sowie von der Strandstraße und im Norden vom städtischen Grünstreifen wird der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Wyk auf Föhr wiederholt gefasst. Das Verfahren wird für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Zu b) Festlegung der Planungsziele

2. Es werden die folgenden Planungsziele festgelegt:
 - 2.1 Änderung der Art der Nutzung zu einem Sondergebiet „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“;
 - 2.2 Beibehaltung der Begrenzung der Beherbergungsnutzung u. a. zur Erhaltung der Dauerwohnnutzung unter Berücksichtigung des Bestandes sowie anderer Plangebiete mit vergleichbarer städtebaulicher Struktur;
 - 2.3 Im Interesse der Rechtssicherheit und zur begrifflichen Klarstellung Aufnahme einer Regelung in den Bebauungsplan, wonach Umbauten und Nutzungsänderungen im genehmigten baulichen Bestand zugelassen werden, auch wenn dieser Bestand das Maß der baulichen Nutzung überschreitet.
3. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wird das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit der Möglichkeit zur, sich zur Planung zu äußern (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 BauGB), erfolgt durch zweiwöchige Offenlage des Geltungsbereiches und der Planungsziele im Amt Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafensstraße 23, beim Bau- und Planungsamt in den Zimmern Nr. 23 – 25. Der Einsichtszeitraum beginnt nach der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.
5. Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen nach § 2 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 11;
davon anwesend: 11; Ja-Stimmen: 10; Nein-Stimmen: ...; Stimmenthaltungen: ...

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:
Frau Claudia Andresen

10. **5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gmelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flur-stücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße**
Hier: a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken
b) Satzungsbeschluss
Vorlage: Stadt/002099/4

Sachdarstellung mit Begründung:

Sachverhalt, Problemstellung, Planungserfordernis

Um den langfristigen Bestand der Klinik Sonneneck für das Nordseeheilbad Wyk sicherzustellen, sollen die bestehende Nutzungsart festgeschrieben sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Erweiterung geschaffen werden.

Verfahrensstand

Nach dem Aufstellungsbeschluss für die 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 vom 02.04.2015 war eine städtebauliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt geschlossen worden, mit der die Kostenübernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger und die Aufgabenverteilung zwischen den Vertragsparteien geregelt worden waren.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und daraus erfolgten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 06.04.2017 durch die Stadtvertretung haben eine öffentlichen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stattgefunden.

Parallel zu den Abläufen um das Planverfahren ist zusätzlich zu bereits vorliegenden städtebaulichen Vertrag ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Wyk auf Föhr abgeschlossen worden. Mit diesem Vertrag regeln die beiden Vertragsparteien die Einzelheiten zur Umsetzung des Vorhabens.

Die rechtsverbindliche Unterzeichnung des Durchführungsvertrages wird vor dem Satzungsbeschluss erfolgen, sodass diese Voraussetzung für den Satzungsbeschluss erfüllt sein wird.

Zu a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben die Wyker Dampfschiffs-Reederei sowie das Kreisbauamt Hinweise und Anregungen zu den Planunterlagen vorgetragen (siehe Anlage zur Vorlage). Die Abarbeitung der Hinweise und Anregungen haben zur einigen Ergänzungen und Klarstellungen der Planunterlagen geführt, ohne dass jedoch grundlegende Änderungen der Planung daraus folgten.

Von zwei Privatpersonen sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung Eingaben vorgebracht, die jedoch zur keiner Änderung der Planung führten.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Abwägung werden die Stellungnahmen berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt, wie in der Anlage zur Vorlage dargestellt.

Zu b) Satzungsbeschluss

1. Das Ergebnis der Abwägung hat zu einigen Ergänzungen und Klarstellungen der Planunterlagen geführt, die redaktionellen Charakters sind und keine grundlegenden Änderungen am Planentwurf nach sich ziehen, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss erfolgen kann.

Beschlussempfehlung:

Zu a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 5. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gemelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Stadtvertretung geprüft worden und werden gemäß der Anlage zur Vorlage berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt.
2. Die Amtsdirektorin wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange sowie die Privatpersonen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Beratungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Zu b) Satzungsbeschluss

1. Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Stadtvertretung die 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr für das Gebiet zwischen Badestraße, Waldstraße, Fasanenweg und Gemelinstraße, hier insbesondere das Teilgebiet östlich der Osterstraße in einer Bautiefe, südlich der Waldstraße und nördlich der Gmelinstraße sowie das Teilgebiet umgrenzt im Norden von der Waldstraße, im Osten vom Seeweg, im Süden durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 276 (eine Bautiefe südlich der Waldstraße) sowie im Westen vom Verbindungsweg zwischen Waldstraße und Gmelinstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Amtsdirektorin wird beauftragt die 5. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Wyk auf Föhr nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Planänderung

mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter: , davon anwesend:

Ja-Stimmen: 11, Nein-Stimmen: ; Stimmenthaltungen:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

11. Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Dr. Silke Offerdinger-Daegel

Hauke Borges